

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf der Strafproceßordnung für das Großherzogthum Baden

Leopold <I., Baden, Großherzog>

Karlsruhe, 1835

Sechster Titel. Von den Polizeibehörden und den Anzeigen anderer
Staatsstellen und öffentlicher Diener

[urn:nbn:de:bsz:31-13096](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13096)

der Verdacht nicht durch die Vernehmung beseitiget wird, unverzüglich dem Untersuchungsrichter abzuliefern.

§. 64. Die im §. 61 dem Staatsanwalte gegebene Befugniß wird durch die bloße, von andern Beweismitteln nicht unterstützte Anzeige des Beschädigten gegen eine im Großherzogthum angeessene, sonst unbescholtene Person nicht begründet.

§. 65. Der Staatsanwalt ist berechtigt, bei der Vornahme des richterlichen Augenscheins und der Haussuchung gegenwärtig zu seyn, um die Thatumstände oder Gegenstände zu bezeichnen, auf welche er dieselbe ausgedehnt zu haben wünscht.

Die Vernehmung des Angeschuldigten und der Zeugen hingegen geschieht durch den Untersuchungsrichter, ohne Beiseyn des Staatsanwaltes.

§. 66. Der Staatsanwalt ist befugt, jederzeit von dem Stande der anhängigen Untersuchungen durch Einsicht der Acten Kenntniß zu nehmen, oder zu diesem Ende deren Mittheilung zu verlangen, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden dürfte.

Sechster Titel.

Von den Polizeibehörden und den Anzeigen anderer Staatsstellen und öffentlicher Diener.

§. 67. Alle Polizeibehörden des Großherzogthums haben den Staatsanwalt und den untersuchenden Richter, in Bezug auf die Entdeckung und Erforschung der Verbrechen und Vergehen, zu unterstützen; insbesondere sind sie ebenfalls zu allen Handlungen berechtigt und verpflichtet, welche der §. 50 den Staatsanwälten bei andern Gerichten zur Pflicht

macht. Personen, welche sie unter den Voraussetzungen des §. 50, Nr. 4, ergriffen haben, liefern sie an den nächsten Amts- oder Untersuchungsrichter ab.

§. 68. Die Polizeibehörden wachen, daß die Spuren, welche ein Verbrechen oder Vergehen zurück gelassen hat, bis zur Vornahme des Augenscheins, unverändert erhalten werden; sie beurfunden die Umstände, die in Bezug auf begangene Verbrechen oder Vergehen zu ihrer Kenntniß kommen, durch Protokolle, welche sie ohne Verzug dem Staatsanwälte mittheilen.

§. 69. Wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, haben sie die nämlichen Befugnisse und Verpflichtungen, welche die §§. 59 und 60 für den Staatsanwalt bestimmen. Sie haben jedoch in Fällen, die zur Zuständigkeit des Untersuchungsrichters gehören, dem Staatsanwalt und dem Amtsrichter, oder, statt dem Letztern, dem Untersuchungsrichter, wenn er näher ist, gleichzeitig die Anzeige zu machen, und eben diesen bei ihrem Eintreffen die weitem Amtshandlungen zu überlassen.

§. 70. Die Form der aufzunehmenden Protokolle richtet sich nach den Vorschriften der §§. 112 — 119.

§. 71. Ist die Polizeibehörde ein Collegium, so bleibt dem Vorstande desselben unbenommen, die Verfügungen, die er angemessen findet, auch allein zu erlassen.

§. 72. Außer den Polizeibehörden sind alle andern Staatsstellen und öffentlichen Diener verpflichtet, die Verbrechen und Vergehen, welche ihnen bei ihren Amtsverrichtungen bekannt werden, dem Staatsanwälte anzuzeigen, Dienstverbrechen und Vergehen ausgenommen, welche nach den Strafgesetzen nur auf Betreiben der vorgesetzten Dienstbehörde gerichtlich verfolgt werden können.

§. 73. Die Rechte und Pflichten der Gendarmen, in Bezug auf Erforschung und Verfolgung von Verbrechen und Vergehen, sind durch besondere Gesetze bestimmt.